

## **Änderungen Gebührenordnung**

Die Gebührenordnung wurde in folgenden Ziffern verändert:

Ziffer I  
Ziffer V  
Ziffer VI  
Ziffer VII  
Ziffer VIII  
Ziffer IX  
Ziffer XI  
Ziffer XII

Nachfolgend die Version mit den eingearbeiteten Änderungen.

## GEBÜHRENORDNUNG (GO)

### I. Mitgliedsbeiträge, Verbandsabgaben und Meldegebühren

- |  |                      |
|--|----------------------|
| <p>1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt</p> <p>1.1 für LEV pro Stimme</p> <p style="padding-left: 20px;">Jeder LEV zahlt für die Anzahl von Stimmen, die sich rechnerisch aus den Grundstimmen und den Zusatzstimmen ergeben, die bei der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung der Fiktion, dass alle LEV anwesend sind, bestanden haben.<br/>Für die Berechnung der Stimmen gilt § 4 Ziff. 2.1 lit. a).<br/>Die Stimmen werden bis zwei Stellen nach dem Komma berechnet.</p>   | <p>EUR<br/>250,-</p> |
| <p>1.2 für alle übrigen Mitglieder</p> <p style="padding-left: 20px;">Für die Zahlung gilt eine bestehende Mitgliedschaft am 01.02. eines Kalenderjahres (Stichtag).</p>   | <p>je 250,-</p>      |
| <p>2. Vorbehaltlich der unter Ziff. 4 getroffenen Bestimmungen werden die Verbandsabgaben in einem nachfolgend bezifferten Prozentsatz aus denjenigen Netto-Einnahmen ermittelt, die die Vereine/Kapitalgesellschaften aus allen ihren Eintrittsgeldern für Eishockey-Spiele erzielen:<br/>Die an den DEB zu leistenden Verbandsabgaben betragen:</p> <p style="padding-left: 20px;">für alle Meisterschaftsspiele</p> <p style="padding-left: 20px;">für alle Freundschaftsspiele</p> <p style="padding-left: 20px;">Hinzu kommen zu den unmittelbar vorstehend bezifferten Prozentpunkten die vom DEB zu vereinnahmenden, jedoch an den jeweiligen LEV abzuführenden Anteile. Die Höhe der an den jeweiligen LEV abzuführenden Anteile bestimmt sich nach den in Ziff. 4 getroffenen Bestimmungen.</p>   | <p>5 %<br/>3 %</p>   |
| <p>3. Meldegebühr für die Teilnahme an den Vor-, Zwischen- und Endrunden der Deutschen Eishockey-Nachwuchsmeisterschaften pro Mannschaft.</p>  | <p>50,-</p>          |
| <p>4. Vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen erheben die LEV die ihnen zustehenden Gebühren und Abgaben in eigener Zuständigkeit.</p> <p>4.1 Die Höhe und Fälligkeit derjenigen Verbandsabgaben, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Länderspielen der deutschen Nationalmannschaften im DEB-Verbandsgebiet (jedoch ohne die Länderspiele bei Weltmeisterschaften) an den DEB und die LEV abzuführen sind, werden im Einzelfall vertraglich gemäß Art. 6 Ziffer 1 DEB-SpO geregelt. Mangels einer abweichenden Vereinbarung zwischen den Beteiligten stehen dem jeweiligen LEV Verbandsabgaben in Höhe von 3 % der aus den Spielen in Form der Eintrittsgelder erzielten Netto-Einnahmen zu. Auch die dem LEV zustehenden Abgaben werden vom DEB vereinnahmt und von ihm an den LEV abgeführt.</p> <p>4.2 Ein Club, der am Spielbetrieb der DEL Deutsche Eishockey-Liga GmbH ( DEL ) oder der ESBG teilnimmt, hat keine Verbandsabgaben gem. Ziff. 2 an den DEB zu entrichten, und zwar unabhängig davon, ob dieser Club die Mitgliedschaft im DEB besitzt bzw. erlangt. Der damit für den DEB und die jeweiligen LEV verbundene Einnahmefall wird durch entsprechende Zahlungen kompensiert, die die DEL bzw. ESBG an den DEB und die LEV zu leisten hat.</p> <p>4.3 Die Höhe und Fälligkeit der von der DEL bzw. ESBG zu leistenden Zahlungen sind in einem Vertrag zwischen der DEL bzw. ESBG und dem DEB zu regeln. Die DEL bzw. ESBG legt die von ihr an den DEB auf vertraglicher Grundlage zu leistenden Zahlungen auf diejenigen Clubs um, die an ihrem Spielbetrieb teilnehmen.</p> <p>4.4 Im übrigen regelt die ESBG die Abgaben und Gebühren, die die am Spielbetrieb der ESBG teilnehmenden Clubs an die ESBG zu entrichten haben, in einer eigenen Gebührenordnung. Sofern und soweit sich die ESBG keine eigene Gebührenordnung oder kein damit vergleichbares Statut gibt, gelten die in dieser GO getroffenen Bestimmungen.</p> <p>4.5 Alle am Seniorenspielbetrieb des DEB beteiligten Vereine/Kapitalgesellschaften entrichten Verbandsabgaben in Höhe von 5 % für den DEB und 3 % für den zuständigen LEV der durch Eintrittsgelder erzielten Nettoeinnahmen. Die für den LEV bestimmten Abgaben werden zusammen mit den DEB-Abgaben an den DEB gezahlt. Der DEB leitet die Abgaben an die zuständigen LEV weiter.</p> |                      |

Alle an der Aufstiegsrunde zur 2. Bundesliga beteiligten Vereine/Kapitalgesellschaften entrichten Verbandsabgaben in Höhe von 5 % an den DEB der durch Eintrittsgelder erzielten Nettoeinnahmen. Die Verbandsabgaben an den jeweiligen LEV bleiben unberührt.

- 4.6 Verbandsabgaben können bei entsprechender Einigung zwischen DEB, LEV und Ligen auch pauschaliert erhoben werden.

## II. Genehmigungsgebühren für internationale und nationale Spiele

	EUR
1. Clubmannschaft gegen eine National- oder Auswahlmannschaft eines Mitglieds-Verbandes der IIHF	100,-
2. Spiele von Clubmannschaften der Seniorenligen gegen eine ausländische Vereinsmannschaft oder eine nationale Mannschaft, die sich nicht am Meisterschaftsspielbetrieb des DEB, der ESG oder eines LEV beteiligen	100,-
3. Spiele von Vereinsmannschaften der LEV-Ligen sowie Vereinsmannschaften aller Frauen- und Nachwuchsligen gegen ausländische Vereinsmannschaften	35,-

## III. Passgebühren

	EUR
1. Pass-Neuausstellung für Senioren, Altersumschreibung zu Senioren und Zweitschriften für Senioren	10,-
2. Pass-Neuausstellung für Nachwuchsspieler, Altersumschreibung bis zu Junioren und Zweitschriften für Nachwuchsspieler	6,-
3. Sondergenehmigung für DNL-Over-Age-Spieler	50,-
4. Namensänderungen von Vereinen oder kollektiver Vereinswechsel bei Gesamtvorlage aller Pässe	500,-

## IV. Vereinswechselgebühren

	EUR
1. Senioren zur 2. Bundesliga	100,-
2. Senioren zur Oberliga	80,-
3. Frauen zur Frauen-Bundesliga	25,-
4. Senioren zu einer LEV-Liga	15,-
5. Nachwuchsspieler	8,-

Bei nachträglichem Eintrag einer Spielberechtigung für Meisterschaftsspiele sowie Zweitbearbeitung werden 50 % der Gebühren berechnet.

## V. Gebühren für transferkartspflichtige Spieler

	EUR
1. Spielgenehmigungen:	
2. Bundesliga	500,-
Oberliga	350,-
Frauen-Bundesliga	100,-
LEV-Ligen	80,-
2. Transfergebühren	200,-
Zusätzlich werden die Gebühren für Transferkarten zur Weiterleitung an die nationalen Verbände und die IIHF eingezogen. Außerdem berechnet jeder abgebende nationale Verband nach Genehmigung einer Transferkarte den von der IIHF festgelegten Betrag in Höhe von 500,00 CHF. Dieser Betrag wird ebenfalls eingezogen.	
3. Anteilige Bankgebühr für die Auslandsüberweisungen	5,-
4. Die Kosten für die Transferkarte und ggf. gewünschte Bearbeitung als Faxtransfer werden jährlich im Rundschreiben des DEB festgelegt.	

## VI. Verbandsaufsicht

1. Gebühr für Verbandsaufsicht	EUR 150,-
2. Reisekosten	nach Anfall

## VII. Trainer- und Schiedsrichtergebühren für Lehrgänge und Lizenzen

	EUR
Teilnahmegebühren an Trainerlehrgängen des DEB:	
1. a) Die Gebühr für die Teilnahme an Trainerlehrgängen des DEB zur Erlangung der Trainer C-Lizenz, B-Lizenz und A-Lizenz sowie für die Fortbildungslehrgänge der Trainer C-Lizenz-Trainer, B-Lizenz-Trainer und A-Lizenz-Trainer werden vom DEB-Präsidium bzw. von den LEV in den jeweiligen Ausschreibungen gesondert festgelegt. In den jeweiligen Ausschreibungen wird geregelt, ob die Kosten für Unterkunft und Verpflegung gesondert zu bezahlen sind oder in dem Teilnahmebetrag enthalten sind.	
b) Wiederholungsprüfung bei Nichtbestehen (je nach Umfang)	50,- bis 200,-
2. Beurkundungsgebühren bei Lizenzausstellung:	
Ausstellung der C-Trainer-Lizenz	60,-
Ausstellung der B-Trainer-Lizenz	80,-
Ausstellung der A-Trainer-Lizenz	150,-
Lizenzverlängerung / Lizenzerneuerung nach Fortbildung	50,-
Zweitschrift für Trainer-Lizenz	50,-
3. Gebühren für die Anerkennung ausländischer Trainer-Lizenzen (je Wettkampf-Saison):	
Anerkennung entsprechend der A- oder B-Trainer-Lizenz	500,-
Anerkennung entsprechend der C-Trainer-Lizenz	300,-
4. Vereinfachte Lizenzierung	1.000,-
5. Teilnahmegebühren an Schiedsrichterlehrgängen des DEB:	
Die Gebühr für die Teilnahme an Schiedsrichterlehrgängen des DEB zur Erlangung einer SR-Lizenz beträgt für den Lehrgang:	
für HSR DEL	bis zu 450,-
für LSR DEL	bis zu 350,-
für HSR 2. Bundesliga	bis zu 350,-
für LSR 2. Bundesliga	bis zu 280,-
für HSR DEB	bis zu 350,-
für LSR DEB	bis zu 280,-
Die Gebühr wird nach der Lizenzierung der Vorsaison erhoben.	
Ist der Schiedsrichter in der Vorsaison nur Schiedsrichter in einem LEV gewesen, fallen für den 1. Lehrgang an	bis zu 100,-
Schiedsrichter-Beobachter, die an SR-Lehrgängen teilnehmen, zahlen	bis zu 100,-
In der Teilnahmegebühr sind die Kosten für Unterkunft und Verpflegung und für die Lizenzausstellung enthalten	
Fahrtkosten werden nicht erstattet.	

## VIII. Ausnahmegenehmigungen

Ausnahmegenehmigungen aller Art, soweit sie nicht in anderen Bestimmungen gesondert geregelt sind.	EUR
Senioren	250,-
Nachwuchs	150,-

### IX. Rat und Tat für nicht gemeinnützige Kapitalgesellschaften und nicht gemeinnützige Sportvereine

Unterstützungsleistungen des DEB sind zeitaufwandsbezogen auf der Basis eines Mischstundensatzes zzgl. etwaiger vom DEB getätigter Auslagen zu vergüten:

- nicht gemeinnützige Kapitalgesellschaften EUR 75,- zzgl. ges. MwSt.
- nicht gemeinnützige Sportvereine EUR 35,- zzgl. ges. MwSt.

### X. Ausgleichsabgaben

	EUR
1. Nichterfüllung der Auflagen des Art. 23 Ziff. 2 SpO: Pro fehlender Mannschaft	15.000,-
2. Nichterfüllung der Auflagen des Art. 23 Ziff. 3 SpO: Pro fehlendem einsatzfähigen Schiedsrichter für Vereine der:	
2. Bundesliga	400,-
Oberliga	300,-

### XI. Werbegenehmigungsgebühren

	EUR
1. Die Genehmigungsgebühr für die Werbung am Mann im Rahmen des DEB-Spielbetriebes beträgt pro Mannschaft und Genehmigung:	
Oberliga Süd	175,-
Frauen-Bundesliga	125,-
Nachwuchs	100,-
2. Die Genehmigungsgebühr für Werbung auf dem Warmlauftrikot beträgt pro Mannschaft und Genehmigung:	
Oberliga Süd	75,-
Frauen-Bundesliga	50,-
Nachwuchs	50,-
3. Die Gebühren für ablehnende Genehmigungsbescheide betragen die Hälfte der festgelegten Beträge.	
4. Die Anrechnung entrichteter Gebühren auf wiederholende Genehmigungsanträge -welcher Art auch immer- finden nicht statt.	
5. Die Gebühren für Genehmigungen durch die LEV werden von diesen festgelegt.	
6. Für bereits verwendete Werbung, die nachträglich zur Genehmigung vorgelegt wird, wird die doppelte Gebühr berechnet.	

### XII. Sonstige Gebühren/Kosten

	EUR
1. Bearbeiten eines Antrages auf Spielverlegung	75,-
2. Nicht termingerechte Durchsage von Spielergebnissen	25,-
ab dem ersten Fall der Wiederholung in einer Wettkampf-Saison, je	50,-
3. Nichtvorlage eines Spielerpasses	30,-
4. Einsatz eines Spielers mit einer von der Mannschaftsmeldung abweichenden Rücken-Nummer	25,-
5. Platzsperre/Heimspielverbot	500,-
6. bleibt frei	
7. Verfahren wegen Freigabe von Amts wegen	250,-
8. Mahngebühren:	
1. Mahnung	6,-
2. Mahnung	12,-
9. Verzugszinsen	pro Monat 1,5 %
10. Reisekosten	nach Anfall
11. In allen nicht in dieser GO geregelten Tatbeständen steht es dem DEB frei, eine Pauschale von bis zu 40,- EUR zu berechnen. Darin sind alle Auslagen enthalten.	

**XIII. Mehrwertsteuer**

Alle Gebühren und Abgaben verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

**XIV. bleibt frei****XV. Nachwuchsförderungsgebühren**

	EUR
1. Wechsel zu einem Club der 2. Bundesliga	2.500,-
2. Wechsel zu einem Verein der Oberliga Süd	1.500,-